

Informationsblatt zu Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung

(Version 3, Stand 26.07.2021)

| 1. Wer muss Messungen der Radon-Aktivitätskonzentration durchführen? | | |
|--|---|---|
| <p>Gemäß § 127 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) hat derjenige, der verantwortlich für einen Arbeitsplatz in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung ist, Messungen der Radon-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Dies kann zum Beispiel Gemeinden oder Zweckverbände betreffen. Die Messung muss innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein.</p> | | |
| 2. Wie hoch ist der Referenzwert? | | |
| <p>Der Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen und in Aufenthaltsräumen beträgt 300 Becquerel je Kubikmeter (§§ 124, 126 StrlSchG).</p> | | |
| 3. Wo und wie werden die Messungen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung durchgeführt? | | |
| <p>Die Arbeitsplätze in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung werden in die Bereiche A, B und C unterteilt. Arbeitsplätze sind in den Bereichen A und B Orte, an denen Beschäftigte unabhängig von Ihrer Aufenthaltszeit tätig sind, z. B. während Kontrolltätigkeiten. Hier besteht an allen Orten eine generelle Pflicht zur Durchführung der Erstmessung gemäß § 127 StrlSchG. Im Bereich C (Räume, wie Büros, Lager, Werkstätten usw., die keine Verbindung zu Bereich A haben) sind Messungen an Arbeitsplätzen in Keller- und Erdgeschossen durchzuführen, wenn diese in einem Radonvorsorgegebiet gemäß § 121 StrlSchG liegen.</p> | | |
| | Bereich A | Bereich B |
| dazu gehören | Anlagen wie Quellen, Sammelschächte, Brunnen, Hochbehälter, Aufbereitung | Räume wie Büros, Lager und Werkstätten, die aufgrund baulicher oder bautechnischer Verbindung zu Anlagen des Bereichs A eine erhöhte Radon-Aktivitätskonzentration aufweisen könnten. |
| Auslegedauer des ersten Radon-Exposimeters | 14 Tage | 2 Monate |
| Auslegedauer des zweiten Radon-Exposimeters (direkt im Anschluss an das erste Radon-Exposimeter) | maximal bis eine Überexponierung befürchtet werden muss (Mitteilung der anerkannten Messstelle auf Basis der 14-Tage-Messung) | maximal bis eine Überexponierung befürchtet werden muss (Mitteilung der anerkannten Messstelle auf Basis der 2-Monats-Messung) |
| Messdauer insgesamt | 12 Monate (Ausnahme: bei direkter Anmeldung des Arbeitsplatzes gemäß § 129 StrlSchG ist es nicht notwendig, über einen Zeitraum von 12 Monaten zu messen) | 12 Monate (ggf. sind weitere Radon-Exposimeter notwendig) |

Die Messorte sind so auszuwählen, dass sie repräsentativ für die Radon-Aktivitätskonzentration an dem Arbeitsplatz sind. Klären Sie die Modalitäten zum Auslegen der Messgeräte gemeinsam mit der von Ihnen ausgewählten anerkannten Stelle. Liegt ein Messgerät bei hohen Radon-Aktivitätskonzentrationen zu lange aus, kann es zu einer Überexponierung kommen und die Messung muss wiederholt werden.

4. Wo können Messgeräte bezogen und ausgewertet werden?

Messgeräte müssen von einer nach [§ 155 der Strahlenschutzverordnung](#) anerkannten Stelle bezogen werden, die auch die Auswertung durchführt. Die [anerkannten Stellen](#) sind auf der Homepage des [Bundesamtes für Strahlenschutz](#) veröffentlicht.

5. Was geschieht mit den Messergebnissen?

Liegen die Messergebnisse unter dem Referenzwert sind keine Maßnahmen erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Reduzierungsmaßnahmen auch unterhalb dieses Wertes schon aus Gründen der Vorsorge sinnvoll sind. Liegen die Messergebnisse über dem Referenzwert, sind unverzüglich eigenverantwortliche Maßnahmen zur Senkung der Radon-Aktivitätskonzentration zu ergreifen. Der Erfolg ist mit einer zwölfmonatigen Messung zu überprüfen. Maßnahmen und Erfolgskontrolle müssen innerhalb von 30 Monaten erfolgen, nachdem die Überschreitung des Referenzwertes bekannt wurde ([§ 128 StrlSchG](#)). Sind Reduzierungsmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann auf diese unter Angabe der Gründe verzichtet werden. In diesem Fall oder wenn die Maßnahmen keinen Erfolg haben müssen die betroffenen Arbeitsplätze unverzüglich beim zuständigen Regierungspräsidium angemeldet werden ([§ 129 StrlSchG](#)) und eine Abschätzung der Exposition muss innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung erfolgen ([§ 130 StrlSchG](#)). Ergibt die Abschätzung eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert pro Kalenderjahr für eine Person, müssen die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes erfüllt werden (u. a. Pflicht zum Tragen eines persönlichen Dosimeters, jährliche ärztliche Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt). Eine Übersicht zur Umsetzung dieses Stufenkonzeptes finden Sie im Anhang.

6. Können bereits durchgeführte Messungen verwendet werden?

Die Aussagekraft hängt von der Art und dem Umfang der vorhandenen Messungen ab. Zur Klärung empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen.

7. Kontakt zu den Strahlenschutzreferaten der örtlich zuständigen Regierungspräsidien (RP)

RP Stuttgart: strahlenschutz@rps.bwl.de

RP Karlsruhe: strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

RP Freiburg: strahlenschutz@rpf.bwl.de

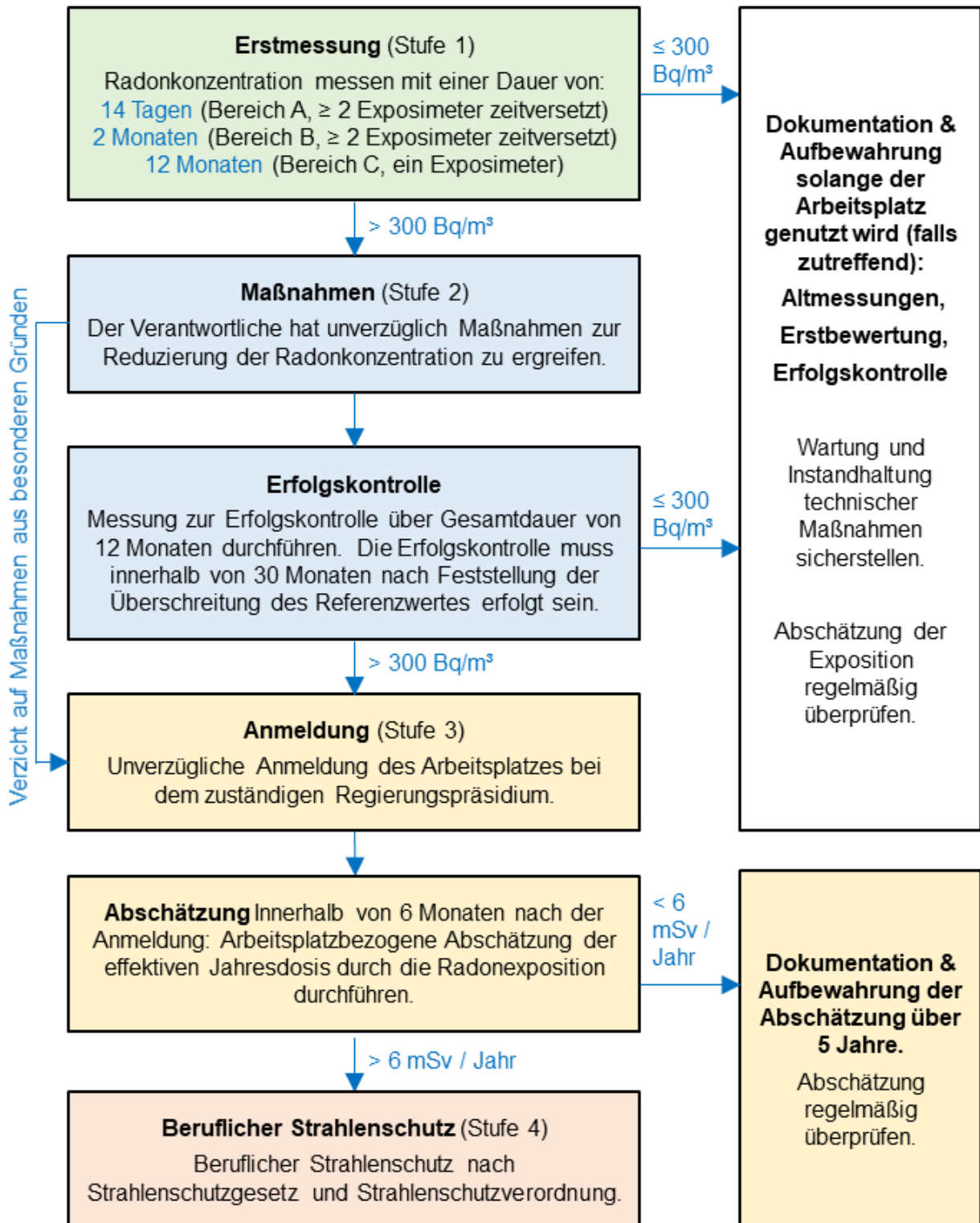
RP Tübingen: strahlenschutz@rpt.bwl.de

8. Wo finden Sie weitere Informationen?

Auf der [Themenseite „Strahlenschutz“](#) der Regierungspräsidien sind das Merkblatt mit den ausführlichen Informationen zu diesem Thema, verschiedene Formulare und Informationsblätter abgelegt. Über die Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg finden Sie im [Themenbereich „Schutz vor Radon“](#) (mit dem Schwerpunkt Radonvorsorgegebiete) das Merkblatt „Radon an Arbeitsplätzen“, das zugehörige Informationsblatt und weitergehende Informationen. Beim Bundesamt für Strahlenschutz sind neben [allgemeinen Informationen zum Thema Radon](#) das [Radon-Handbuch Deutschland](#) und ein [Leitfaden zu den Paragraphen 126 - 132](#) des Strahlenschutzgesetzes verfügbar.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Anhang – Stufenkonzept zum Schutz vor Radon



Quelle:

Merkblatt – Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg